

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Instrumentalfächer, Gesang, Klavier-Kammermusik, Bläser-Kammermusik, Streicher- Kammermusik, Ensemble-Kammermusik, Harfe-Kammermusik, Liedgestaltung, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Musikpädagogik und Zeitgenössische Musik vom 27.04.2022

Lesefassung vom 09.02.2026

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis hoher künstlerischer Fähigkeiten und spezieller musikalischer sowie pädagogischer Kenntnisse, die für den Beruf einer Musikerin oder eines Musikers erforderlich sind.

§ 2

Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Music (M.Mus.)“ mit Angabe des Hauptfaches.

§ 3

Hauptfächer

Die Masterprüfung kann in folgenden an der Hochschule für Musik Karlsruhe vertretenen Fächern abgelegt werden:

Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Klavier, Klavier/Historische Tasteninstrumente, Harfe, Schlagzeug, Gesang, Dirigieren/Chorleitung, Komposition, Musiktheorie, Musikpädagogik, Klavier-Kammermusik, Bläser-Kammermusik, Streicher-Kammermusik, Ensemble-Kammermusik, Harfe-Kammermusik, Liedgestaltung (Gesang), Liedgestaltung (Klavier) und Zeitgenössische Musik.

§ 4

Studiendauer, Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist in Module eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind. Die jeweiligen Studienpläne und Modulübersichten sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2).
- (3) Alle Module werden mit einem Testat, einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet.
- (4) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen.
- (5) Nach dem 2. Semester müssen mindestens 50 ECTS-Punkte und nach dem 4. Semester mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht sein.
Die Wahlfächer können von der oder dem Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot frei gewählt werden.
- (6) Bis zum Ende des Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erbracht werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Stellvertretung aus den Reihen der Prorektorinnen und Prorektoren als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor, eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer sowie eine Vertretung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat die Vertretung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung kein Stimmrecht.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 6

Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Fachgruppen können hierzu Vorschläge einbringen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(2) Die Prüfungskommission der Abschlussprüfung im Hauptfach (Masterprüfung) besteht aus drei Personen der Hochschullehrerschaft und des Akademischen Mittelbaus, davon mindestens zwei Professorinnen und Professoren. Der Vorsitz der Prüfungskommission liegt bei der Rektorin oder dem Rektor. Sie oder er kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei geeignete Persönlichkeiten, die nicht der Hochschule für Musik Karlsruhe angehören, zusätzlich in die Kommission der Abschlussprüfung im Hauptfach berufen.

(4) Die Prüfungskommission in den anderen Fächern besteht aus zwei Fachlehrkräften, im Fach Kammermusik aus drei Fachlehrkräften.

(5) Wenn eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert.

§ 7

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen fachbezogenen Leistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gibt die zuständige Fachgruppe eine Stellungnahme ab. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Für nachgewiesene fachbezogene Leistungen, die eine Studierende oder ein Studierender außerhalb des Studiums erworben hat, können auf Antrag ECTS-Punkte vergeben werden. Hierzu zählen z.B. Unterrichtspraktika, Teilnahme an Meisterkursen oder internationalen Wettbewerben, Tutorate, Engagements an Opernhäusern oder Orchestern / Ensembles, musikalische Produktionen u.a. Der entsprechende Antrag soll in der Regel bis zum 15. Mai bzw. 15. November des jeweiligen Fachsemesters gestellt werden. Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung bestimmen sich nach § 35 Abs. 3 LHG.

(4) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt mindestens drei Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests verlangt. Das ärztliche Attest muss vor Beginn der Prüfung eingeholt und dem Prüfungsamt unverzüglich vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten gestört, kann sie oder er von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Halbe Noten (1,5; 2,5; 3,5) sind zulässig.

(2) Sofern die Prüfung eines Modulteils / eines Moduls aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsteile.

(3) Die Endnote des Studiengangs setzt sich zusammen aus den Durchschnittsnoten verschiedener Prüfungsteile eines Moduls oder mehrerer Module bei unterschiedlicher Gewichtung:

- bei Hauptfach Orchesterinstrument: Modul HF II = 5-fach, Modul Ergänzungsfächer II = 2-fach,
- bei Hauptfach Gesang, Liedgestaltung, instrumentalem HF (nicht Orchesterinstrument), Klavier-Kammermusik, Bläser-Kammermusik, Ensemble-Kammermusik, Harfe-Kammermusik und Komposition: Modul HF II = 5-fach,
- bei Hauptfach Dirigieren: Modul HF II = 5-fach, Modul Theorie = 2-fach, Modul Ergänzungsfächer II = 2-fach,
- bei Hauptfach Musiktheorie: Modul HF II = 5-fach, Modul Ergänzungsfächer II = 2-fach,
- bei Hauptfach Musikpädagogik: Modul HF Profil II = 2-fach, Modul Pädagogik II = 1-fach,
- bei Hauptfach Zeitgenössische Musik: Modul HF II = 5-fach, Modul zeitgenössische Praxis II = 2-fach,

Die Gewichtung der verschiedenen Prüfungsteile eines Moduls ist der Anlage zu entnehmen.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In besonderen Fällen kann im Hauptfach zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(5) Ist die Endnote (siehe § 9 Abs. 3) 1,2 oder besser und wird zudem für die Hauptfach-Abschlussprüfungen (Recital und Repertoirenachweis) das Prädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ vergeben, so lautet die Endnote auf dem Deckblatt des Zeugnisses „sehr gut mit Auszeichnung“.

(6) Bei der Berechnung einer Modulnote oder der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gelten folgende Rundungen:

1,0 – 1,2 = 1

1,3 – 1,7 = 1,5

1,8 – 2,2 = 2

2,3 – 2,7 = 2,5

2,8 – 3,2 = 3

3,3 – 3,7 = 3,5

3,8 – 4,0 = 4

Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die schlechter ist als 4,0, wird die Leistung mit der Note 5 bewertet.

(7) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über alle Prüfungen und Leistungsnachweise ist ein schriftliches Protokoll mit Benotung zu fertigen, das von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 11

Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Abschlussprüfungen im Hauptfach sind öffentlich. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen, Masterarbeit

§ 12

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

- (1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen, die wiederum aus mehreren Modulteilern bestehen können.
- (2) Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienplänen aufgeführt.
- (3) Die Wahlmodule, die in einem Semester zur Verfügung stehen, werden für jedes Semester durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.
Im Pflichtbereich zu erwerbende ECTS-Punkte können nicht durch im Wahlbereich erworbene Punkte ersetzt werden.
- (4) Alle Module bzw. Modulteilern des Studiums werden mit einem Testat, einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet.
Die Prüfungsinhalte, die Anforderungen für Leistungsnachweise und Testate sowie der Zeitpunkt des Abschlusses sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (5) Wenn eine Prüfung in einem Modul bzw. Modulteilern bestanden ist, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung früher als zu dem in der Prüfungsordnung angegebenen Zeitpunkt abgelegt wird.
- (6) Wenn mehrere Module oder Modulteilern eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module bzw. Modulteilern nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Modulteilern belegt werden. Näheres ist für die betreffenden Fächer in der Anlage geregelt.

§ 13

Testate

Testate werden am Ende eines Moduls bzw. Modulteilern von der jeweiligen Fachlehrkraft in der Regel im Studienbuch ausgestellt. Die erteilten Testate berechtigen die Studierende oder den Studierenden, sich im StudienServiceBüro die entsprechenden ECTS-Punkte registrieren zu lassen. Für die Teilnahme an Vorlesungen und großen Projekten wie z.B. dem Hochschulorchester sowie an Seminaren des CareerCenters können Testatlisten dem StudienServiceBüro auch direkt von der Fachlehrkraft übermittelt werden.

§ 14

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden am Ende jedes Semesters, spätestens am Ende eines Moduls bzw. Modulteilern von der Fachlehrkraft ausgestellt. Sie beinhalten die Angabe der erreichten ECTS-Punkte, die Unterschrift im Studienbuch und die Angaben zu den erbrachten Leistungen. Näheres ist in der Anlage aufgeführt.

§ 15

Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen, „Freischussregelung“

- (1) Prüfungen finden in der Regel am Ende eines Semesters statt.
- (2) Die Prüfungsinhalte und die Anforderungen für Leistungsnachweise sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (4) Der späteste Meldetermin ist der 15. Mai bzw. 15. November des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll. Wird der späteste Meldetermin nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der erforderlichen Mindestanzahl an ECTS-Punkten zu diesem Studienzeitpunkt (siehe § 4). Zu einer Prüfung wird grundsätzlich nur zugelassen, wer die entsprechenden Testate nachweisen kann.
- (6) Gegebenenfalls für die Anmeldung zur Prüfung erforderliche Unterlagen (siehe Anlage 1) müssen bei der Meldung zur Prüfung vollständig eingereicht werden.
- (7) Hat eine Studierende oder ein Studierender schon herausragende Kenntnisse in einem bestimmten Fach, kann das Testat/die Modulprüfung in diesem Fach nach Absprache mit dem Prüfungsamt bereits zu Beginn des Semesters ohne eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung abgelegt werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischussregelung). Reichen die im Rahmen der Freischussregelung erbrachten Leistungen nicht aus, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei bestandener Prüfung werden die für dieses Modul geltenden ECTS-Punkte der oder dem Studierenden angerechnet.

§ 16

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die oder der Studierende nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist, oder
 - die oder der Studierende in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
 - der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die oder der Studierende zu vertreten hat, oder
 - die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert war, oder
 - die eingereichten Prüfungsthemen nicht den Anforderungen entsprechen.

§ 17

Nicht-Bestehen einer Prüfung

- (1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten

hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Die oder der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an das Prüfungsamt zu richten. Über die Zulassung entscheidet das für die Lehre zuständige Prorektorat nach Anhörung der oder des Studierenden und der beteiligten Fachlehrkraft.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 18

Abschlussprüfung im Hauptfach

(1) Bei der Meldung zur Abschlussprüfung im Hauptfach (Masterprüfung) müssen alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und ersichtlich sein, dass die noch fehlenden ECTS-Punkte im letzten Semester erworben werden können.

(2) Der Meldung zur Abschlussprüfung im Hauptfach ist beizufügen:

- das Prüfungsprogramm;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung im Hauptfach.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) nicht alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben worden sind;
- b) das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht, oder
- c) einer der in § 16 Abs. 2 genannten Gründe zutrifft.

(5) Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

(6) Im Falle einer Wiederholungsprüfung im Hauptfach ist diese frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung im Hauptfach endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung im Hauptfach endgültig nicht bestanden ist.

(8) Hat sich die oder der Studierende vor Ablegen der Abschlussprüfung im Hauptfach exmatrikuliert, kann die Abschlussprüfung im Hauptfach innerhalb eines Jahres extern abgelegt werden.

(9) Legt eine Studierende oder ein Studierender bereits in einem früheren als dem 4. Semester den Masterabschluss in allen erforderlichen Prüfungsteilen sämtlicher Module erfolgreich ab, so werden, abweichend von Abs. 4 Buchst. b), 120 ECTS-Punkte anerkannt.

(10) Die in § 17 Abs. 1-3 genannten Regelungen gelten auch im Falle des Nicht-Bestehens einer Hauptfachprüfung.

§ 19

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist, mit Ausnahme der Studiengänge MA Komposition, MA Musiktheorie, MA Musikpädagogik das selbständige Erstellen eines Programmhefts für das Recital bzw. Konzert. Anträge auf alternative Formen der Masterarbeit sind spätestens zum Ende des vorletzten Semesters beim Rektorat einzureichen und zu begründen.

(2) Die Masterarbeit im Studiengang MA Komposition besteht aus einem von der oder dem Studierenden selbst organisierten hochschulöffentlichen Konzert mit eigenen Kompositionen und einem selbständig erstellten Programmheft zu diesem Konzert.

(3) Die Masterarbeit im Studiengang MA Musiktheorie ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache.

(4) Die Masterarbeit im Studiengang MA Musikpädagogik ist entweder der schriftliche Entwurf zu dem von der oder dem Studierenden selbst konzipierten Konzert-/Unterrichtsprojekt oder eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache.

(5) Nähere Bestimmungen zur Masterarbeit sind in der Anlage 1 aufgeführt.

III. Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

§ 20

Urkunde und Zeugnis

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgestellt, auf welcher das Datum des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Music (M.Mus.)“ mit Angabe des Hauptfaches vermerkt sind. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Endnote des Studiengangs (gerundet und ungerundet) sowie die Durchschnittsnoten der Abschlussmodule und die in den einzelnen Modulteilern der Abschlussmodule erzielten Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Rektorin oder dem Rektor und den Mitgliedern der Prüfungskommission im Hauptfach unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat mehrere Hauptfächer absolviert, erhält sie oder er für jedes Hauptfach ein Zeugnis.

(4) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

§ 21

Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Allen Absolventinnen oder Absolventen werden zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auf Grundlage der aktuellen zwischen Kultusminister-konferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung sowie das Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums und soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Transcript of Records sind die erworbenen Qualifikationen, das Ergebnis der Bachelor- oder Masterarbeit sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten aufgeführt.

(2) In das Diploma Supplement wird die ECTS-Bewertungsskala aufgenommen. Diese gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventin oder des Absolventen. Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des geltenden ECTS-Users Guide. Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. Solange die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße erreicht, wird keine relative Note vergeben. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, wird ebenfalls keine relative Note vergeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Nachteilsausgleich, Elternzeit und Pflegezeit

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln. Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eine andere sachverständige Person anzuhören. Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen.

(2) Die Hochschule für Musik Karlsruhe berücksichtigt die Mutterschutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) ab Mitteilung einer studierenden Person über die bei ihr bestehende Schwangerschaft. Geltende Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem Sinne, dass die Dauer des Mutterschutzes nicht in die Frist eingerechnet wird. Auf Antrag wird die Inanspruchnahme von Elternzeit in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) unter den dort geregelten

Voraussetzungen und im Rahmen der dort geregelten Fristen ermöglicht. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit gestellt werden und neben den erforderlichen Nachweisen auch eine Erklärung enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die oder der Studierende Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer der Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggfs. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Elternzeit unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem Sinne, dass ihre Dauer nicht in die Frist eingerechnet wird. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Während der Pflege naher Angehöriger im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG; max. 6 Monate) und des Gesetzes über die Familienpflege (FPfZG; insg. max. 24 Monate) haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung oder auf individuelle Verlängerung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Anspruch auf Pflegezeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Nachweise verlangen. Absatz 2 Satz 7 bis 11 gelten entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

§ 24

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang Master.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2022. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach alter Satzung absolvieren.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Master

Instrumentalfächer, Gesang, Klavier-Kammermusik, Bläser-Kammermusik, Ensemble-Kammermusik, Harfe-Kammermusik, Liedgestaltung, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Musikpädagogik und Zeitgenössische Musik

...

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Master

Die Studienpläne* sind Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe § 4).

* Siehe Homepage der Hochschule: www.hfm-karlsruhe.de